
Rollout beschleunigen. Wettbewerb wirken lassen.

Positionspapier zur Novelle des Messstellen-
betriebsgesetzes (MsbG) — elf konkrete
Maßnahmen für Tempo, Wettbewerb und
niedrigere Systemkosten.

ADRESSIERT AN

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
sowie Deutscher Bundestag und Verbände

HERAUSGEBER

Die wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB)

Berlin,
29. September 2026

Worum es bei der Novelle geht

Der Rollout hat endlich Fahrt aufgenommen. Mit der Novelle des MsbG entscheidet sich, ob dieses Tempo gesteigert werden kann — und ob die verbaute Infrastruktur endlich in Wirkung kommt.

> 5 Mio.

geplante Geräteinstallationen der wMSB in drei Jahren

dreistellig

Investitionen in Millionenhöhe — Planungssicherheit vorausgesetzt

11

konkrete Maßnahmen für Tempo und Kostensenkung

Eine kommende Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes sollte den **Wettbewerb im Messwesen wirken lassen**, bestehende Barrieren abbauen und den Smart-Meter-Rollout beschleunigen. Prämisse muss die Sicherung des wettbewerblichen Messstellenbetriebs unter fairen Wettbewerbsbedingungen sein.

Intelligente Messsysteme und Steuerungseinrichtungen sind heute in großer Zahl im Feld. Damit verschiebt sich die entscheidende Frage: Es geht nicht mehr allein um Stückzahlen, sondern darum, **Messung und Steuerung tatsächlich in Wirkung zu bringen**. Technik, die mangels Freitestung, Konfiguration oder Bilanzierungsumstellung monatelang ohne Nutzen bleibt, erzeugt Kosten ohne Gegenwert.

Der dynamische Hochlauf des Rollouts und die Inverkehrbringung einer zukunftsfähigen digitalen Mess- und Steuerungsinfrastruktur dürfen nicht durch regulatorische Eingriffe in einen funktionierenden Markt beeinträchtigt werden. **Planungssicherheit und stabile Markttrollen** sind Grundlage für Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe.

Deshalb sind **Entbürokratisierung und Prozessvereinfachung** — in der Marktkommunikation ebenso wie beim Steuerungsnachweis — keine Nebenschauplätze, sondern entscheidend für den Erfolg dieser Novelle und für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Jeder vereinfachte Prozessschritt verkürzt die Strecke zwischen Einbau und spürbarem Nutzen beim Kunden.

wMSB sind heute die **Treiber des Smart-Meter-Rollouts** und planen, in den nächsten drei Jahren mehr als fünf Millionen Geräte zu installieren. Die Marktrolle des wMSB ist zentral für alle digitalen Geschäftsmodelle, die Flexibilisierung des Energiesystems und die kosteneffiziente Integration der Erneuerbaren Energien.

Elf Maßnahmen in drei Handlungsfeldern

Jede Maßnahme erhält auf den folgenden Seiten einen eigenen Steckbrief — mit Problem, Status quo, Lösungsansatz & konkreter Umsetzung sowie Argumentation.

I Rollout beschleunigen

Kräfte bündeln und den Endkunden zum Treiber des Rollouts machen

- | | | |
|-----------|--|------------|
| 01 | Kooperationen gMSB ↔ wMSB ermöglichen und anrechenbar machen | § 41 MsbG |
| 02 | § 14a-Pauschale an den iMSys-Einbau koppeln | § 14a EnWG |
| 03 | Liegenschaftsmodell stärken | § 6 MsbG |

II Digitalisierung vorantreiben

Resilienz im Netz stärken und Steuerbarkeit konsequent herstellen

- | | | |
|-----------|---|-----------|
| 04 | Mess- und Steuerungsinfrastruktur konsequent nutzen | § 29 MsbG |
| 05 | Pflichtrollout bei Nichterfüllung wettbewerblich öffnen | § 11 MsbG |

III Nutzen maximieren, Hürden abbauen

Den Wert der Infrastruktur heben und unnötige Barrieren entfernen

- | | | |
|-----------|---|----------------|
| 06 | Eigenausbau-Recht beim MSB-Wechsel abschaffen | WiM |
| 07 | Wechsel innerhalb der Haltefrist ermöglichen | § 5 MsbG |
| 08 | Investitionssicherheit bei Anschlussnutzerwechsel schaffen | § 17 MsbG |
| 09 | Viertelstundenwerte pragmatisch einführen | §§ 61, 62 MsbG |
| 10 | Messentgelte über die Stromlieferantenrechnung abrechnen | § 9 MsbG |
| 11 | Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten beschleunigen | WiM · GPKE |

Kooperationen gMSB ↔ wMSB ermöglichen und anrechenbar machen

PROBLEM

Der Smart-Meter-Rollout verläuft zu langsam. Vorhandene Einbaukapazitäten wettbewerblicher Messstellenbetreiber bleiben ungenutzt, weil von wMSB durchgeführte Einbauten nicht auf die Rolloutquote des grundzuständigen Messstellenbetreibers angerechnet werden.

STATUS QUO

Kooperationen zwischen grundzuständigen Messstellenbetreibern sind nach § 41 Abs. 1 S. 2 MsbG bereits möglich, um Rolloutpflichten (§§ 29, 30, 32, 45 MsbG) durch Bündelung von Ressourcen zu erleichtern. Einbauten eines gMSB im Netzgebiet eines anderen werden auf dessen Rolloutquote angerechnet, ohne dass die Grundzuständigkeit berührt wird.

Für wettbewerbliche Messstellenbetreiber besteht keine vergleichbare Kooperationsmöglichkeit. Sie können zwar als Dienstleister oder Subunternehmer tätig werden — dann wird der Einbau dem gMSB zugerechnet und auf dessen Quote angerechnet. Führt ein wMSB den Einbau jedoch in eigener Verantwortung durch, bleibt dieser für die Rolloutquote des zuständigen gMSB unberücksichtigt.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- § 41 Abs. 1 MsbG dahingehend erweitern, dass die von einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber im Rahmen eines einfachen Kooperationsvertrags mit dem zuständigen gMSB vorgenommenen Einbauten auf die Rolloutquote des zuständigen gMSB angerechnet werden. Dieser Vertrag regelt den Umfang der auszustattenden Messstellen und sichert eine „Zubauwirkung“ dieser Kooperation.
- Kein gesonderter Vertrag des wMSB mit dem Endkunden nötig — es gelten die Regelungen des Messstellenvertrags der BNetzA, d. h. gegenüber dem Endkunden greifen die Regelungen des gMSB. Für Kooperationen im Bereich des Einbaus auf Kundenwunsch kann ein wMSB-Vertrag (anstelle des gMSB-Mustervertrags) zugrunde gelegt werden.
- Als Abrechnungsgrundlage gegenüber dem Endkunden gelten zwingend die Preisobergrenzen (POG).
- Darüber hinaus: Einbauten wettbewerblicher Messstellenbetreiber generell — ob in Kooperation oder eigenständig — auf die Rolloutquote des jeweils zuständigen gMSB anrechnen.
- Kooperationen sind der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

ARGUMENTATION

a. Nutzung vorhandener Umsetzungskapazitäten Bislang werden wMSB nur auf Basis einzelner Beauftragungen eingebunden; eine systematische Einbindung im MsbG fehlt. Eine Kooperationsregelung mit Quoten-Anrechnung bindet vorhandene Kapazitäten gezielter und planbarer ein.

b. „Weiße Flecken“ des bisherigen Rollouts können so adressiert werden Kooperationen ergänzen Pönanal als wirksames Mittel, um Verteilnetzbetreiber zu unterstützen, die hinter ihren Verpflichtungen zurückfallen. wMSB bringen nachweislich die erforderliche Leistungsfähigkeit mit und ergänzen diese bereits heute um den Steuerungsrollout.

c. Wirtschaftlich nachhaltigere Alternative Die Beauftragung eines Dienstleisters außerhalb des Kooperationsmodells setzt ein aufwändiges IT-Projekt voraus. Die damit verbundenen Mehrkosten übersteigen die Wirtschaftlichkeit des Pflichtrollouts bei ca. 75 % der gMSB.

d. Abbildung des tatsächlichen Rolloutfortschritts Die Quote sollte den tatsächlichen Ausbaustand abbilden statt nur die Eigenleistung des gMSB. Maßgeblich ist die physische Ausstattung der Messstelle mit einem iMSys.

§ 14a-Pauschale an den iMSys-Einbau koppeln

PROBLEM

Die pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) wird bereits mit Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt — ohne dass ein iMSys tatsächlich verbaut sein muss. Damit fehlt ein wirksamer Anreiz, den Einbau aktiv nachzufragen.

STATUS QUO

Nach § 14a EnWG erhalten Kunden die pauschale Reduzierung ihrer Netzentgelte (Modul 1) bereits mit Anmeldung der jeweiligen Verbrauchseinrichtung. Der tatsächliche Smart-Meter-Einbau ist davon entkoppelt.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- Die Auszahlung der Pauschale (Modul 1) zwingend an den faktischen Einbau eines iMSys koppeln.
- So entsteht beim Kunden unmittelbarer Nachfragedruck gegenüber dem gMSB.
- Vorbild dieser Maßnahme kann die jüngst in Kraft getretene Förderrichtlinie für Wärmepumpen sein.
- Anpassungsbedarf: Die Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A muss entsprechend angepasst werden.

ARGUMENTATION

a. Kunde als Treiber Die Kopplung macht den Endkunden zum aktiven Nachfrager des Rollouts. Die Verknüpfung bestehender Förder- und Anreizmechanismen mit dem Einsatz intelligenter Messsysteme schafft einen unmittelbaren wirtschaftlichen Anreiz für Anschlussnutzer, den Einbau aktiv nachzufragen. Dadurch wird die Nachfrage nach iMSys gestärkt und der Rollout zusätzlich beschleunigt.

b. Beschleunigung Erzeugt Druck auf den gMSB oder treibt Kunden zu leistungsfähigen wettbewerblichen Messstellenbetreibern.

c. Gesetzgeberische Grundentscheidung Der Gesetzgeber hat sich bewusst für iMSys als zentrale Infrastruktur für die Digitalisierung und Steuerbarkeit des Energiesystems entschieden. Es ist nur folgerichtig, bestehende Fördermechanismen konsequent an den Aufbau dieser Infrastruktur zu knüpfen.

d. Vermeidung eines Ungleichgewichts zwischen Last und Steuerbarkeit Der Ausbau neuer elektrischer Lasten muss mit dem Ausbau der digitalen Steuerungsinfrastruktur einhergehen. Nur so lassen sich zusätzliche Lasten netzdienlich und effizient integrieren; andernfalls bleiben Flexibilitätspotenziale ungenutzt und zusätzliche Lastspitzen sowie Systemkosten können entstehen.

Liegenschaftsmodell stärken

PROBLEM

Liegenschaftsmodelle sind der schnellste Weg, ganze Gebäude auf einmal mit intelligenten Messsystemen auszustatten. In der Praxis scheitert dies meist daran, dass Eigentümer, die sich nach § 6 MsbG für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entscheiden, die Messentgelte zwar umlegen können, die Anforderungen dafür aber unnötig komplex sind und erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

STATUS QUO

i. Umlage der Messentgelte. Rechnungsempfänger der Messentgelte ist der Anschlussnehmer, regelmäßig also der Eigentümer. Das Messentgelt ist in § 2 BetrKV nicht als umlagefähige Betriebskostenart aufgeführt. Für Heizung und Warmwasser sind die Kosten der Verbrauchserfassung einschließlich Anmietung, Eichung und Aufteilung dagegen ausdrücklich umlagefähig (§ 2 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 BetrKV).

Für Strom bleibt allein die Öffnungsklausel des § 2 Nr. 17 BetrKV — und diese greift nur, wenn die Kostenart im Mietvertrag ausdrücklich und konkret benannt ist. Bei Bestandsmietverträgen ist das praktisch nie der Fall, ein pauschaler Verweis auf die Verordnung genügt nicht.

Die erforderlichen Nachträge müssten mit sämtlichen betroffenen Mietern schriftlich vereinbart werden — bei großen Wohnungsbeständen kaum leistbar.

ii. Anforderungen an die rechtswirksame Umlage. Hinzu kommen die Informations-, Fristen- und Formvorgaben des § 6 MsbG. Die Fristen verzögern den Rollout ganzer Liegenschaften; die Textform verursacht bei einer Vielzahl von Mietern für Wohnungsunternehmen und Hausverwaltungen einen kaum praktikablen Verwaltungsaufwand.

Dadurch verfehlen Liegenschaftsmodelle in der Praxis ihren Zweck: die gebündelte Ausstattung ganzer Gebäude mit intelligenten Messsystemen.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- Massenprozesse auf Grundlage des § 6 MsbG ermöglichen.
- Den Katalog des § 2 BetrKV um die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ergänzen. Die Umlagefähigkeit wird auf die gesetzlichen Preisobergrenzen des MsbG begrenzt (Regelungsort ist die Betriebskostenverordnung, nicht das MsbG).
- Vorrangregelung in der BetrKV, die eine schriftliche gesonderte mietvertragliche Vereinbarung zur Einführung dieser Betriebskostenart obsolet macht.
- Fristen nach § 6 MsbG kürzen und zusammenführen: Der Anschlussnehmer kündigt den Wechsel mit zwei Monaten Frist an; der bisherige Messstellenbetreiber kann innerhalb des ersten Monats ein gleichwertiges Bündelangebot vorlegen. Bleibt es aus oder wird es abgelehnt, endet der bestehende Vertrag regulär mit Ablauf der Gesamtfrist.
- Formvorgaben vereinfachen: Die Information der Anschlussnutzer durch den Anschlussnehmer per Aushang ist als ausreichend klarzustellen.
- Der Engpass sitzt beim Eigentümer: Solange unklar ist, wie er die Messentgelte weiterverrechnet, unterschreibt er keinen Vertrag. Die Klarstellung kostet den Staat nichts.

ARGUMENTATION

a. Skaleneffekte durch den Ganzhausansatz Wenn Eigentümer ganze Liegenschaften auf einen Schlag ausstatten können, sinken Installations- und Ablesekosten je Zählpunkt drastisch, und standardisierte Marktkommunikation wird automatisierbar. Kurze Fristen nach § 6 MsbG machen den gebündelten Rollout für Projektentwickler und Wohnungsbaugesellschaften überhaupt erst praxistauglich.

b. Investitionsblockade lösen Die Digitalisierung der Messinfrastruktur nutzt Vermietern und Mietern gleichermaßen. Die ausdrückliche Nennung der Umlagefähigkeit nimmt Eigentümern die Unsicherheit über ihre Investition und setzt einen unmittelbaren Handlungsanreiz.

c. Investitionssicherheit Die Begrenzung des entschädigungslosen Vertragsendes schützt über die Amortisationsdauer kalkulierte Investitionen.

d. Verbraucherschutz gewahrt Den Anschlussnutzern entstehen durch die Entscheidung des Anschlussnehmers keine Mehrkosten gegenüber dem Status quo — dafür sorgt die Kostenneutralität im gebündelten Messstellenbetrieb als Voraussetzung des Liegenschaftsmodells.

Mess- und Steuerungsinfrastruktur konsequent nutzen

PROBLEM

Der Steuerungsrollout ist im Feld: Neben rund 4 Mio. intelligenten Messsystemen dürften derzeit (September 2026) etwa 50.000 bis 60.000 Steuerungseinrichtungen verbaut sein — ganz überwiegend durch wMSB installiert. In Wirkung kommt diese Infrastruktur bislang nicht: Nach unserer Kenntnis wurde im Segment unter 25 kWp noch keine einzige PV-Anlage vom Verteilnetzbetreiber freigetestet. Die Anlagen bleiben deshalb gedrosselt, obwohl die Steuerungstechnik installiert ist.

STATUS QUO

§ 29 Abs. 1 MsbG sieht den gemeinsamen Rollout von Messung und Steuerung für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vor; zugleich bestehen Bestrebungen, den agilen Rollout zu verlängern, um mehr Zeit für den Steuerungsrollout einzuräumen. Parallel drosselt § 9 Abs. 2 EEG 2023 Anlagen unter 25 kWp so lange auf 60 %, bis der Verteilnetzbetreiber die Steuerung erfolgreich getestet hat — ein Nachweis, der mangels massengeschäftstauglicher Standardisierung faktisch nicht erfolgt. Die Wirkleistungsbegrenzung auf 50 % nach § 9 Abs. 2b EEG 2027-RegE soll bei Inkrafttreten künftig sogar unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems greifen.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- Kein Aufschub bei den Quoten des Steuerungsrollouts: am gemeinsamen Mess- und Steuerungsrollout festhalten, Steuerungsnachweis einfordern und Verstöße konsequent pönalisieren.
- Recht des wMSB zum Steuerungsnachweis: Der die PV-Anlage mit iMSys und Steuerungseinrichtung ausstattende (w)MSB erhält das Recht, die Steuerung zu testen und den erfolgreichen Nachweis dem Verteilnetzbetreiber vorzulegen, den dieser innerhalb einer Frist von z. B. einem Monat zu prüfen hat. Prüft dieser nicht innerhalb eines Monats, gilt die Ansteuerbarkeit als nachgewiesen und die Begrenzung entfällt. Das gibt dem Verteilnetzbetreiber mehr Freiheitsgrade, führt zu einer beschleunigten Nutzung der verbauten Infrastruktur und vermeidet wirtschaftliche Verluste auf Seiten des Anlagenbetreibers.
- Wirkleistungsbegrenzung nach § 9 Abs. 2b EEG 2027-RegE streichen oder konditional ausgestalten — sie sollte bei iMSys mit getesteter Steuerfähigkeit und Direktvermarktung nicht greifen.

ARGUMENTATION

a. Wirkung statt Hardware Verbaute, aber nicht freigetestete Steuerungstechnik erzeugt Kosten ohne Nutzen. Entscheidend ist daher, dass die Steuerfähigkeit in einem vereinfachten Verfahren nachgewiesen werden kann.

b. Freitestung ist der Engpass Der wMSB ist bei Inbetriebnahme vor Ort und verfügt über ertüchtigte Systeme. Verlagert man den Test dorthin, entsteht ein massengeschäftstauglicher Prozess; der Verteilnetzbetreiber behält die Prüfhöhe.

c. Flexibilität nicht dauerhaft abschneiden Da die 50-%-Begrenzung am Netzverknüpfungspunkt wirkt, trifft sie nicht nur die Mittagsspitze, sondern auch die Rückspeisung aus Speichern und Elektroautos in Stunden hoher Nachfrage. Die SMGW-basierte Infrastruktur stellt diverse Instrumente bereit — von Ultima-Ratio-Maßnahmen für den Verteilnetzbetreiber bis zu präventiven Entlastungen (Hüllkurven bzw. Flexbänder). Sichtbarkeit und Steuerbarkeit erlauben es, Engpässe prognosebasiert im Day-Ahead-Horizont zu adressieren, statt kurzfristig abzuregeln. Eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist daher weder erforderlich noch sinnvoll; sie sollte allenfalls temporär erfolgen und auch dann schnellstmöglich aufgehoben werden.

Pflichtrollout bei Nichterfüllung wettbewerblich öffnen

PROBLEM

Das MsbG sieht bislang keine hinreichend wirksamen Mechanismen vor, um die Erreichung der gesetzlichen Rolloutquoten sicherzustellen, wenn ein gMSB seine Verpflichtung nicht oder voraussichtlich nicht erfüllt. Zwar können Pönalisierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur den Druck auf gMSB erhöhen, jedoch weder den Rollout im betroffenen Netz sicherstellen noch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit absichern.

STATUS QUO

Auch bei absehbarer oder tatsächlicher Verfehlung der Rolloutvorgaben verbleibt die Einbauverpflichtung grundsätzlich beim gMSB. Eine teilweise Übertragung von Einbauverpflichtungen auf leistungsfähige Dritte ist derzeit nicht vorgesehen.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- § 11 MsbG dahingehend anpassen, dass bei Nichterfüllung oder absehbarer Nichterfüllung der gesetzlichen Rolloutvorgaben geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Zielerreichung vorgesehen werden.
- Anstelle einer Pönalisierung wird der gMSB verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist — z. B. 6 Monate — einen Kooperationsvertrag mit einem Dienstleister nach § 41a MsbG vorzulegen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, soll die Bundesnetzagentur eine teilweise Übertragung von Einbauverpflichtungen auf leistungsfähige Dritte anordnen können. Die Grundzuständigkeit bleibt im Übrigen unberührt.

ARGUMENTATION

a. Ultima Ratio Die wettbewerbliche Öffnung erfolgt nur als Ultima Ratio. Erst wenn die vom gMSB vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Bundesnetzagentur eine teilweise Übertragung von Einbauverpflichtungen anordnen. Die Grundzuständigkeit bleibt im Übrigen unberührt.

b. Vorhandene Kapazitäten nutzen Leistungsfähige wettbewerbliche Messstellenbetreiber verfügen bereits heute über Personal, Prozesse und Rollouterfahrung. Diese vorhandenen Kapazitäten sollten genutzt werden, wenn andernfalls gesetzliche Rolloutziele gefährdet werden.

c. Regelungslücke schließen Das geltende Recht sieht bei einer Nichterfüllung der Rolloutvorgaben zwar aufsichtsrechtliche Maßnahmen vor, gewährleistet jedoch nicht, dass die gesetzlichen Rolloutziele tatsächlich erreicht werden. Die Möglichkeit einer teilweisen Übertragung von Einbauverpflichtungen schließt diese Regelungslücke.

Eigenausbau-Recht beim MSB-Wechsel abschaffen

PROBLEM

Vor jeder Installation muss der neue Messstellenbetreiber einen konkreten Einbautermin ankündigen und mit dem bisherigen Messstellenbetreiber abstimmen, nur für den Fall, dass dieser seinen Zähler selbst ausbauen will. Das Ergebnis sind zusätzliche Fristen, Arbeitsschritte, Abstimmungsschleifen und im schlechtesten Fall Terminabsagen beim Kunden. Der Eigenausbau kommt nach unserer Markterfahrung in weniger als 1 % der Fälle vor, prägt aber die Prozesse für alle Installationen.

STATUS QUO

Das Recht des bisherigen Messstellenbetreibers auf Eigenausbau ist in den Wechselprozessen im Messwesen im Prozess „Gerätewechsel“ als „Ankündigung Eigenausbau“ geregelt. Es koppelt den Einbau des neuen Messstellenbetreibers an einen vorab benannten Tag samt Uhrzeit. Wird das Recht ausgeübt, fahren zwei Betriebe zur selben Adresse — einer für den Ausbau, einer für den Einbau. In rund 99 % der Fälle baut der neue Messstellenbetreiber den Altzähler ohnehin selbst aus und sendet ihn zurück.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- Den Prozess „Ankündigung Eigenausbau“ in den Wechselprozessen im Messwesen ersatzlos streichen. Der neue Messstellenbetreiber baut den Altzähler im Zuge der Installation aus; die Rückgabe erfolgt über die bestehenden Rückgabeverfahren.
- Das Anmeldeverfahren beim Netzbetreiber bleibt bestehen, wird aber gestrafft: Anmeldung spätestens 11 statt 15 Werktage vor Beginn des Installationsfensters, Rückmeldung des Netzbetreibers innerhalb von 2 statt 5 Werktagen.
- Innerhalb des genehmigten Installationsfensters von 18 Werktagen wählt der neue Messstellenbetreiber den Einbautag frei aus, ohne erneute Anmeldung.
- Ein Einspruchsrecht bleibt erhalten, eng begrenzt auf eindeutige formale Fehler wie eine falsche Zählernummer.
- Netzbetreiber und bisheriger Messstellenbetreiber werden nach der Installation wie bisher vollständig informiert.

ARGUMENTATION

- a. Volkswirtschaftliche Effizienz** Doppelte Anfahrten, doppelte Vor-Ort-Termine und Koordinationsaufwand für denselben Vorgang sind vermeidbare Kosten, die am Ende über die Messentgelte getragen werden.
- b. Logistik als Hebel** Der Hebel liegt in der Logistik, nicht in der Installation. Flexible Terminwahl im genehmigten Fenster erlaubt es, Routen regional zu bündeln, Monteure auszulasten und auf Ausfälle zu reagieren. Das erhöht die Zahl der Installationen pro Tag unmittelbar.
- c. Verhältnismäßigkeit** Ein Recht, das in unter 1 % der Fälle genutzt wird, rechtfertigt keine Prozessvorgaben für alle Installationen.
- d. Kundenerlebnis** Terminabsagen und Verschiebungen sind der häufigste Beschwerdegrund beim Einbau. Der Wegfall der Abstimmungsschleife reduziert sie unmittelbar und stärkt die Akzeptanz des Rollouts.
- e. Keine Nachteile für den bisherigen MSB** Die wirtschaftlichen Interessen des bisherigen Messstellenbetreibers bleiben über das etablierte Rückgabeverfahren gewahrt.

Wechsel innerhalb der Haltefrist ermöglichen

PROBLEM

§ 5 Abs. 1 S. 2 MsbG sieht nach Einbau eines intelligenten Messsystems — ggf. nebst Steuerungseinrichtung — durch den gMSB grundsätzlich eine zweijährige Haltefrist vor. Ein vorzeitiger Wechsel ist bei Einigung zwischen gMSB und neuem Messstellenbetreiber möglich; dafür fehlt jedoch ein standardisierter, transparenter und automatisierbarer Marktprozess.

STATUS QUO

Die geltenden WiM-Prozesse bilden Haltefrist und wirtschaftliche Ablösung des eingebauten Messsystems bislang nicht ab: Ein wMSB kann im regulären Wechselprozess weder erkennen, ob und wie lange eine Haltefrist besteht, noch zu welchen Bedingungen eine vorzeitige Übernahme möglich ist.

Ein Wechsel innerhalb der Haltefrist hängt damit faktisch von einer individuellen Einigung zwischen gMSB und wMSB ab — bei großen Kundenportfolios ein Hindernis für effiziente, automatisierte Prozesse.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- **Erweiterung der WiM-Anmeldebestätigung:** In der Bestätigung des MSB-Wechsels ist verpflichtend und strukturiert anzugeben, ob eine Haltefrist nach § 5 Abs. 1 MsbG besteht — nebst Beginn, Ende und Restlaufzeit.
- **Verbindliche Ablöseoption:** Im WiM-Subprozess „Geräteübernahme“ ist für Messstellen innerhalb der Haltefrist zwingend eine Ablösesumme zu hinterlegen.
- **Regulatorisch definierte Ablösesumme:** Die BNetzA legt eine bundesweit einheitliche Berechnungssystematik fest; die Höhe richtet sich nach der verbleibenden Haltefrist von maximal zwei Jahren.
- **Wechsel gegen Ablöse:** Akzeptiert der neue MSB die Ablösesumme, sind vorzeitige Beendigung und Geräteübernahme prozessual abzuwickeln — ohne individuelle Verhandlung.
- **Vollständige Marktkommunikation:** Haltefrist, Restlaufzeit und Ablösesumme werden als standardisierte Datenfelder in die elektronische Marktkommunikation aufgenommen.

ARGUMENTATION

a. Investitionsschutz und Wettbewerb verbinden Die Haltefrist wird nicht abgeschafft; der Schutz getätigter Investitionen des gMSB bleibt über eine angemessene Ablösesumme erhalten. Zugleich wird verhindert, dass sie zur faktischen Marktzutrittssperre für wMSB wird.

b. Bestehendes Einigungsrecht operationalisieren § 5 Abs. 1 MsbG erlaubt schon heute die vorzeitige Beendigung bei Einigung. Eine standardisierte Ablöseregelung macht daraus einen praktikablen und diskriminierungsfreien Marktprozess.

Forderung, Ablöseformel und Alternative

■ ARGUMENTATION (FORTSETZUNG)

c. Transparenz schon bei der Wechselanmeldung Der neue MSB erkennt mit der Anmeldebestätigung Bestehen, Restlaufzeit und wirtschaftliche Folgen einer vorzeitigen Übernahme — Grundlage für automatisierte Entscheidungen und weniger Prozessabbrüche.

d. BNetzA-Festlegung verhindert Diskriminierung Die Ablösesumme sollte nicht bilateral frei bestimmt werden. Eine regulatorisch festgelegte Methodik schafft bundesweit einheitliche Bedingungen und verhindert, dass überhöhte Forderungen einen Wechsel faktisch blockieren.

e. Abschmelzen mit der Restlaufzeit Je länger das Messsystem bereits betrieben wurde, desto geringer der auszugleichende Investitionsschutz. Die Ablösesumme sollte zeitanteilig bzw. nach einer BNetzA-Degressionslogik bis zum Ende der Haltefrist auf null sinken.

f. Massengeschäftstauglichkeit Bei Filialisten, Immobilienportfolios und anderen Kunden mit vielen Messstellen sind Einzelabstimmungen nicht praktikabel. Strukturierte WiM-Datenfelder und eine einheitliche Ablöseformel ermöglichen die automatisierte Abwicklung.

g. Näher am Zweck der Haltefrist als deren Abschaffung Der Investitionsschutz bleibt bestehen, während das Auswahlrecht des Anschlussnutzers wirtschaftlich und prozessual nutzbar wird — ein ausgewogener Interessenausgleich.

FORDERUNG

Die BNetzA sollte die WiM so weiterentwickeln, dass Bestehen und Restlaufzeit einer Haltefrist nach § 5 Abs. 1 MsbG bereits mit der Anmeldebestätigung strukturiert übermittelt werden. Für einen Wechsel innerhalb der Haltefrist ist im Prozess der Geräteübernahme eine verbindliche Ablösesumme vorzusehen; die BNetzA legt hierfür eine bundesweit einheitliche, von der Restlaufzeit abhängige Berechnungssystematik fest. Mit Zahlung der Ablösesumme müssen Geräteübernahme und Wechsel ohne weitere bilaterale Verhandlung möglich sein.

BERECHNUNGSSYSTEMATIK

$$A = A_{\max} \times M_{\text{rest}} / 24$$

A — zu zahlende Ablösesumme

M_{rest} — verbleibende volle Monate der Haltefrist

$A_{\max}$ — BNetzA-Maximalbetrag unmittelbar nach Einbau

24 — maximale Haltefrist in Monaten

ALTERNATIVE

Die zweijährige Haltefrist ersatzlos streichen

Wird der beschriebene Ablöseprozess nicht umgesetzt, ist § 5 Abs. 1 S. 2 MsbG ersatzlos zu streichen. Kurzbegründung:

Die Haltefrist schwächt den Wettbewerb zwischen gMSB und wMSB ohne sachlichen Grund; ihr Zweck — Vermeidung von Elektroschrott — trägt nicht mehr, da Smart-Meter-Gateways wiederverwendet werden können. Eine pauschale Sperrfrist setzt das Auswahlrecht des Anschlussnutzers faktisch außer Kraft und führt bei Direktvermarktung, dynamischen Tarifen oder Steuerungstechnik zu wirtschaftlichen Nachteilen; ein Sonderkündigungsrecht bei Schlechtleistung ist dafür kein gleichwertiger Ersatz und zudem rechtlich schwer durchzusetzen. Der Kunde bleibt faktisch „gefangen“.

Investitionssicherheit bei Anschlussnutzerwechsel schaffen

PROBLEM

Zieht ein Mieter aus oder wird eine Immobilie verkauft, endet der Messstellenvertrag des wettbewerblichen Messstellenbetreibers automatisch. Die Messstelle fällt an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zurück, obwohl das intelligente Messsystem installiert und funktionsfähig ist. Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber verliert seine Investition, ohne dass irgendjemand eine Entscheidung getroffen hätte. In diesem Fall wird ein funktionierendes Smart-Meter-Gateway ausgebaut.

STATUS QUO

Der wettbewerbliche Messstellenbetreiber schließt den Vertrag in Mietverhältnissen regelmäßig mit dem Anschlussnutzer, nicht mit dem Eigentümer. Mit dem Auszug endet das Vertragsverhältnis und damit nach § 17 MsbG die Zuständigkeit für die Messstelle. Ein Vertrag mit dem neuen Anschlussnutzer kommt nicht zustande, weil der bisherige Messstellenbetreiber weder dessen Kontaktdaten kennt noch einen Anspruch darauf hat, sie zu erfahren. Das Wahlrecht über Kauf oder Weiterbetrieb der technischen Einrichtung liegt nach § 16 MsbG beim neuen Messstellenbetreiber, in der Regel dem grundzuständigen. Ein Weiterbetrieb ist für diesen unattraktiv, weil das Gateway in die eigene Systemlandschaft überführt werden müsste.

LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- **Lösungsoption 1 – gesetzlicher Vertragsübergang:** Der Messstellenvertrag endet beim Anschlussnutzerwechsel nicht automatisch, sondern wird mit dem neuen Anschlussnutzer ohne Unterbrechung fortgesetzt, bis dieser aktiv von seinem Wahlrecht Gebrauch macht (Vorbild: § 95 VVG).
- Der Verteilnetzbetreiber wird verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Wechsel des Anschlussnutzers und dessen Kontaktdaten mitzuteilen; die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist im MsbG zu schaffen.
- Der Messstellenbetreiber informiert den neuen Anschlussnutzer unverzüglich über Vertragsübergang, Entgelt, Wahlrecht und die Konditionen des grundzuständigen Messstellenbetreibers zum Vergleich. Der Vertrag läuft zu den gesetzlichen Bedingungen unbestimmt fort und ist monatlich kündbar, jeweils zu den zwingenden gesetzlichen Preisobergrenzen.
- **Lösungsoption 2 – gesetzlich angeordneter konkludenter Vertragsschluss:** Spiegelbildlich zu § 9 Abs. 3 MsbG endet der bisherige Vertrag beim Nutzerwechsel, und durch die weitere Nutzung der Messstelle kommt automatisch ein neuer Messstellenvertrag mit dem neuen Anschlussnutzer zustande – unbestimmte Laufzeit, mit Monatsfrist kündbar, zwingende Preisobergrenzen.

ARGUMENTATION

a. Investitionsschutz Ohne aktive Entscheidung eines Kunden sollte keine getätigte Investition entwertet werden. Die Regelung sichert die Amortisation und damit die Bereitschaft, weiter in den Rollout zu investieren.

b. Wahlrecht gestärkt Heute entscheidet ein Umzug über den Messstellenbetreiber. Künftig entscheidet der neue Anschlussnutzer, vom bisherigen MSB informiert und monatlich kündbar. Das Wahlrecht wird gestärkt, nicht eingeschränkt.

c. Ressourcen schonen Der Ausbau eines funktionierenden intelligenten Messsystems nach wenigen Jahren Betrieb verursacht hohe Kosten und ist gesamtwirtschaftlich unsinnig. Jeder vermiedene Gerätewechsel spart Material, Anfahrt und Arbeitszeit.

d. Etabliertes Vorbild im VVG Der Vertragsübergang bei Eigentümerwechsel ist im Versicherungsvertragsrecht seit Langem etabliert und um ein Kündigungsrecht des Erwerbers ergänzt. Die Übertragung auf den Messstellenbetrieb ist naheliegend.

e. Gleichbehandlung mit dem gMSB Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber sieht § 9 Abs. 3 MsbG den konkludenten Vertragsschluss bereits vor. Dass dieselbe Konstruktion dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber verwehrt bleibt, benachteiligt ihn ohne sachlichen Grund.

Viertelstundenwerte pragmatisch einführen

■ PROBLEM

Die in der letzten MsbG-Novelle neu eingeführte verpflichtende Live-Bereitstellung von Viertelstundenwerten durch den wMSB (§§ 61, 62 Abs. 2 MsbG) ist redundant zur Visualisierung durch Stromlieferanten und weniger zielführend. Sie wäre außerdem durch die Einführung des MaBiS-Hubs nur eine Übergangslösung und damit eine erhebliche Verschwendung von IT-Kosten und -Ressourcen.

■ STATUS QUO

§§ 61, 62 MsbG verlangen jeweils die Bereitstellung von Live-Viertelstundenwerten (jeweils Abs. 2). Parallel entsteht mit dem MaBiS-Hub bereits ein zentraler Datenzugang; Lieferanten bieten schon heute digitale Verbrauchsvisualisierung.

■ LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

§§ 61, 62 Abs. 2 MsbG ersatzlos streichen oder klarstellen, dass keine über die Bereitstellung der Daten an der HAN-API hinausgehende Umsetzung erforderlich ist.

■ ARGUMENTATION

a. Kosteneffizienz Vermeidet erhebliche parallele IT-Investitionen bei über 800 Messstellenbetreibern.

b. Nutzerorientierung Das eigentliche Ziel wird dort erreicht, wo Kunden ohnehin Daten und Preise sehen. Reine Messdaten ohne ihre Kopplung an Tariffinformationen haben keinen wirklichen Mehrwert für Kunden.

c. Wertvolle IT-Ressourcen schonen Kapazitäten bleiben für die Rolloutprozesse frei, statt in redundante Visualisierungslösungen zu fließen.

Messentgelte über die Stromlieferantenrechnung abrechnen

■ PROBLEM

Aktuell existiert keine standardisierte Möglichkeit für wMSB, Messentgelte über den Stromlieferanten abzurechnen. wMSB können zwar Einzelvereinbarungen mit Lieferanten treffen, die Praxis zeigt jedoch, dass Lieferanten dies in der Regel ablehnen. Daraus resultiert bei wMSB sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern ein erheblicher administrativer Mehraufwand durch doppelte Rechnungsstellung.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) steht vor keiner solchen Hürde: Für ihn hat die Bundesnetzagentur den Messstellenvertrag mit dem Lieferanten verbindlich standardisiert, und in der Grundversorgung ist die Abrechnung über die Stromrechnung der gesetzliche Regelfall.

■ STATUS QUO

Mit dem Beschluss BK6-24-125 hat die Bundesnetzagentur erstmals einen bundesweit einheitlichen Messstellenvertrag in einer Lieferanten-Version festgelegt (anzuwenden seit dem 01.07.2026). Verbindlich ist dieser jedoch exklusiv für gMSB. Ein wMSB muss die Abrechnung über den Lieferanten weiterhin mit jedem Marktteilnehmer einzeln aushandeln — bei rund 1.000 Energielieferanten am deutschen Markt ist dies mit enormem Aufwand verbunden und in der Praxis kaum abbildbar.

■ LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

• Gleichberechtigter Zugang zum kombinierten Vertragsmodell durch Unterwerfung unter den BNetzA-Standard

Bereits heute bieten zahlreiche Energielieferanten Stromlieferung und Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrags an. Gegenüber dem Kunden tritt der Lieferant dabei als Vertragspartner für beide Leistungen auf; der Messstellenbetrieb wird operativ durch den Messstellenbetreiber erbracht. Das Messentgelt rechnet der Lieferant als eigene Forderung gegenüber dem Kunden ab, während die Vergütung des operativen Messstellenbetreibers ausschließlich im Innenverhältnis erfolgt.

Dieses Modell steht rechtlich auch wettbewerblichen Messstellenbetreibern (wMSB) offen, scheitert in der Praxis jedoch an Marktbarrieren: Zum einen hat die Bundesnetzagentur das standardisierte Muster des Messstellenvertrags in der Lieferanten-Version (BK6-24-125) bisher exklusiv auf grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) beschränkt. Zum anderen liegt das Initiativrecht zur Abrechnung derzeit rein beim Lieferanten, der entsprechende Verträge mit wMSB im Sonderkundenbereich regelhaft ablehnt. Anders als beim gMSB fehlt für wMSB damit die zwingend erforderliche vertragliche Grundlage (MSV-LF), um die Abrechnung über den Lieferanten überhaupt abbilden zu können.

Um diesen Wettbewerbsnachteil aufzulösen und fairen Wettbewerb zu stärken, sollte gesetzlich verankert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG), dass auch dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber ein Initiativrecht zur Nutzung des kombinierten Vertragsmodells zusteht. Unterwirft sich der wMSB freiwillig den regulatorischen Vorgaben für gMSB — insbesondere der BNetzA-Festlegung BK6-24-125 sowie den gesetzlichen Preisobergrenzen —, darf der Energielieferant den Abschluss des Messstellenvertrags (MSV-LF) nicht mehr grundlos verweigern. Der Anwendungsbereich des festgelegten Messstellenvertrags ist hierfür auf alle Messstellenbetreiber auszuweiten. Der digitale Vertragsschluss erfolgt über die etablierte Marktkommunikation auf Basis des MSV-LF. Reagiert der Lieferant nicht innerhalb von zehn Werktagen auf das Angebot, gilt der Vertrag zu den festgelegten Bedingungen als geschlossen.

• Zusätzlich: gesetzliche Klarstellung im ZAG und MsbG

Sofern das Messentgelt durch den Energielieferanten für den Messstellenbetreiber (in dessen Namen und auf dessen Rechnung) vereinnahmt werden soll, sollte im Messstellenbetriebsgesetz oder im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass die Entgegennahme und Weiterleitung des Messentgelts keinen Zahlungsdienst im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes darstellt und hierfür keine Erlaubnis nach dem ZAG erforderlich ist. Zugleich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass den Energielieferanten keine Delkrede-Haftung für das Messentgelt trifft.

Messentgelte über die Stromlieferantenrechnung abrechnen

■ ARGUMENTATION

a. Vermeidung von Doppelabrechnungen Lieferanten rechnen Messentgelte heute standardmäßig bei gMSB-Messstellen ab. Wenn ein wMSB direkt mit dem Endkunden abrechnet, kommt es regelmäßig zu Doppelabrechnungen, da Lieferanten die Messentgelt-Positionen oft nicht aus ihren Systemen entfernen können. Eine einheitliche Abrechnung über den Lieferanten eliminiert dieses Fehlerrisiko.

b. Kein neuer Bürokratieaufwand Vertragsmuster, Marktprozesse und Formate existieren bereits und sind seit dem 01.07.2026 bundesweit standardisiert. Der Vorschlag erfordert keine neue Infrastruktur, sondern nutzt vorhandene Marktprozesse — kurzfristig umsetzbar und ohne Kosten für den Bundeshaushalt.

c. Erheblicher Bürokratieabbau Eine einzige Rechnung bedeutet weniger Rechnungsläufe, reduzierten Zahlungsverkehr, schlankeres Mahnwesen und geringere Zahlungsausfälle bei allen Beteiligten.

d. Transparenz für Verbraucher Kundinnen und Kunden erhalten eine Gesamtrechnung mit transparent ausgewiesenem Messentgelt. Das erhöht die Vergleichbarkeit von Angeboten und stärkt den Wettbewerb.

e. Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts Die Notwendigkeit einer zweiten, separaten Rechnung stellt heute eine erhebliche Wechselhürde für Kunden dar. Ihr Wegfall senkt die Hemmschwelle zur Beauftragung eines wMSB spürbar und beschleunigt den flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme.

Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten beschleunigen

■ PROBLEM

Die Umstellung eines Kunden vom Standardlastprofil auf die Bilanzierung nach Viertelstundenwerten dauert häufig Monate. In dieser Zeit sind weder ein dynamischer Tarif noch die Direktvermarktung oder die Einbindung in virtuelle Kraftwerke möglich. Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem und bezahlt dafür, kann dessen Vorteile aber nicht in Anspruch nehmen — das ist ihm nicht zu vermitteln. Ursache sind die Abläufe der Marktkommunikation (WiM/GPKE).

■ STATUS QUO

Nach WiM Teil 1, Use Case 2.3 (Beginn Messstellenbetrieb) prüft der Netzbetreiber erst nach Zuordnung des MSBN, ob eine Messlokation zu einer Marktklokation mit mehreren, nicht durchgängig mit iMSys ausgestatteten Messlokationen gehört. Der Bestellprozess NB an MSB zur Änderung der Konfiguration startet folglich ebenfalls erst danach — und ohne Frist.

Mit dem Hochlauf privater PV-Anlagen wird die n:1-Beziehung aus zwei Marktklokationen und einer Messlokation zum Standardfall. WiM Teil 2, 2.2.4 lässt zudem eine nachträgliche Konfigurationsänderung per Bestellung zu, statt die Zählerstandsgangmessung als Mindestvorgabe zu setzen.

■ LÖSUNGSANSATZ & KONKRETE UMSETZUNG

- Messtechnische Einordnung in den Anmeldeprozess vorziehen: Der MSBN übermittelt mit der Anmeldung die Identität des Anschlussnutzers, die Versicherung über die Beauftragung bzw. die Übernahme wegen iMSys-Umbaus, die Angabe zu Erst- oder Bestandsinbetriebnahme sowie den gewünschten Zuordnungsbeginn.
- Die Übernahme der Konfiguration des Altgeräts sowie den nachgelagerten Bestellprozess NB an MSB zur Änderung der iMSys-Konfiguration ersatzlos streichen.
- Zählerstandsgangmessung zur Standardkonfiguration machen; abweichende Konfiguration nur, wenn die Marktklokation mit ihren Messlokationen vom definierten Standard abweicht. In WiM Teil 2, 2.2.4 ist der Satz zur nachträglichen Konfigurationsbestellung zu streichen.
- Neue Stammdaten nach Gerätewechsel — messtechnische Einordnung, Prognosegrundlage, Aggregationsverantwortung — sind vom Netzbetreiber binnen eines Tages an MSB und Bilanzkreisverantwortliche zu übermitteln.

■ ARGUMENTATION

a. Nutzen beim Kunden ankommen lassen Ein bezahltes iMSys, das monatelang keinen dynamischen Tarif und keine Direktvermarktung ermöglicht, beschädigt die Akzeptanz des gesamten Rollouts.

b. Prosumer ist der Standardfall Was als Ausnahme modelliert wurde, ist mit dem PV-Hochlauf zum Regelfall geworden. Die Prozesse müssen dem folgen.

c. Früh prüfen statt spät korrigieren Die Prüfung entfällt nicht, sie wandert an den Anfang. Das verkürzt Durchlaufzeiten erheblich, ohne Informationsverlust beim Netzbetreiber.

d. Hoheit des Netzbetreibers bleibt unberührt Die Entscheidung über Aggregationsverantwortung und Prognosegrundlage verbleibt unverändert beim Netzbetreiber.

e. Wirkung ab Einbau Ein iMSys erfüllt seine Funktion und die Vorgaben des MsbG unmittelbar ab Einbau, statt erst nach mehreren nachgelagerten Bestellprozessen.

Kooperation statt Doppelarbeit. Wettbewerb statt Haltefrist.

Beim Rollout intelligenter Mess- und Steuerungstechnik braucht es Kooperation statt Doppelarbeit, Wettbewerb statt Haltefrist, Druck auf Sichtbarkeit und Steuerbarkeit im Netz — und die Einbeziehung der Endkunden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Rollout beschleunigt und der Wettbewerb gestärkt — für eine strukturelle, langfristige Senkung der Strom- und Systemkosten. Daran hängt nicht nur der Stromsektor: Am zügigen Hochlauf der Mess- und Steuerungsinfrastruktur entscheidet sich auch das Gelingen von Wärme- und Mobilitätswende. Smart Meter sind ein entscheidender Hebel zur Senkung der Betriebskosten von Elektroautos und Wärmepumpen.

Kooperation

Kräfte von gMSB und wMSB bündeln statt doppelt einbauen.

Wettbewerb

Barrieren wie Haltefrist und Eigenausbau-Recht abbauen.

Sichtbarkeit

Steuerbarkeit im Netz konsequent herstellen, Versäumnisse sanktionieren.

Die wettbewerblichen Messstellenbetreiber

Wir verstehen unseren Auftrag und unser Geschäft, den wettbewerblichen Messstellenbetrieb, als wichtigen Beitrag zum Rollout und damit als Unterstützer dieses so wichtigen Ziels der Bundesregierung. Wir treiben aktiv die Digitalisierung voran und tragen damit zur strukturellen Kostensenkung und dem Gelingen der Transformation des Energiesystems bei.

- wMSB ermöglichen Verbrauchern in sämtlichen Netzgebieten, schnell und zu attraktiven Preisen an ein intelligentes Messsystem zu kommen.
- wMSB haben mit dem großflächigen Verbau von Steuerungseinrichtungen begonnen.
- wMSB stehen bereit, mit Verteilnetzbetreibern und gMSB zu kooperieren, um deren Ausbauzahlen zu erhöhen.
- wMSB leisten damit einen relevanten Beitrag zu den Rolloutzielen der Bundesregierung.
- wMSB ermöglichen Unternehmen, Geschäftsstrategien umzusetzen, die darauf angewiesen sind, dass ihre Kunden bundesweit intelligente Messsysteme erhalten, seien es Stromlieferanten, Solarindustrie, Wärmepumpenhersteller oder die Wohnungswirtschaft.
- wMSB investieren signifikante Summen in den Aufbau des Geschäftsfeldes und das Ausrollen der Mess- und Steuerungsinfrastruktur. Internationales Kapital in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro unterstützt zusätzlich.

UNTERZEICHNER

Dieses Positionspapier wird von den folgenden Unternehmen gemeinsam getragen.



Kontakt

Georg Gaiser
SVP Product
georg.gaiser@metrify.de

Berlin, 29. September 2026

Herausgeber: Die wettbewerblichen Messstellenbetreiber
(wMSB). Erarbeitet von den unterzeichnenden Unternehmen.